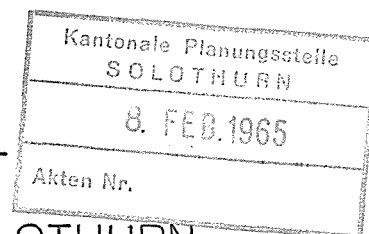


AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM



2. Februar 1965

Nr. 686

I.

Das Bau-Departement des Kantons Solothurn legte, gestützt auf die Bestimmungen des Einführungsgesetzes vom 26.3.1961 zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen, folgende Projektierungszonenpläne öffentlich auf:

Zufahrtsstrasse Solothurn-Zuchwil, Abschnitt Nordsüdstrasse bis Autobahnanschluss.

Innert der Auflagefrist vom 5. Oktober bis 5. November 1964 (Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 39 vom 2.10.1964) gingen folgende Einsprachen ein:

1. Frau Wwe. Therese Affolter-Giacometto, Zuchwil, vertreten durch Herrn Leo Schürer, Treuhandbüro, Solothurn
2. Geschwister F. und W. Kummer, Asylweg 8, Zuchwil
3. Max Karli-Witmer, Hauptstrasse 75, Zuchwil
4. Otto Karli, Wirt und Landwirt, Selzach, vertreten durch Herrn Dr. Fritz Reinhardt, Fürsprecher und Notar, Solothurn.

II.

Sämtliche Einsprachen sind fristgerecht eingereicht worden. Die Einsprecher bzw. deren Vertreter sind legitimiert, so dass auf die Einsprachen einzutreten ist.

III.

Gemäss § 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Nationalstrassen-gesetz kann der Regierungsrat in besonderen Fällen auch für Zusatz- und Ersatzstrassen Projektierungszonen festlegen. An sich wäre eine Auflage mit der Möglichkeit Einsprache zu erheben, nicht notwendig. Da aber gleichzeitig die Zufahrtsstrasse Nr. 92 (Strassen- und Baulinienplan) aufgelegt worden war, erschien es zweckmässig, auch die Projektierungszone öffentlich aufzulegen und den Be-

troffenen Gelegenheit zu geben, Einsprache zu erheben. Gemäss § 7 des erwähnten Einführungsgesetzes dürfen in den Projektierungszonen bauliche Massnahmen, Terrainveränderungen und Aufforstungen nur mit Bewilligung des Bau-Departementes ausgeführt werden. Einen Expropriationstitel stellt die Projektierungszone nicht dar. Unter diesem Gesichtswinkel sind auch die Einsprachen in der Folge kurz zu untersuchen.

IV.

1. Einsprache Frau Wwe. Therese Affolter-Giacometto

Offensichtlich war der Einsprecherin nicht bewusst, was unter einer Projektierungszone zu verstehen ist; denn sie stellt vor allem das Begehren, es sei ihr für das entfallende Land Realersatz zu beschaffen. Im Gebiete der Projektierungszone ist auf dem Plan bereits eine Strasse eingezeichnet (Fortsetzung der aufgelegten Zufahrtsstrasse Nr. 92 zur Nationalstrasse N 5). Weiter ist auch eine Quartierstrasse eingezeichnet. Da es sich aber nicht um die Auflage dieser Strasse handelt, kann die Einsprecherin auch gegen deren Linienführung heute nicht Opposition machen. Es ist noch völlig ungewiss, ob die erwähnten Strassenzüge in dieser Form endgültig sind und dementsprechend öffentlich aufgelegt werden. Zudem kann im Planauf-lageverfahren auf Entschädigungsforderungen - und um eine solche handelt es sich hier - nicht eingetreten werden. Diese sind Gegenstand des besonders dafür geschaffenen Schätzungsverfahrens. Heute kann es sich nur darum handeln, den Raum für die Planung der betreffenden Strasse sicherzustellen und freizuhalten, was zur Folge hat, dass die Einsprecherin ein mögliches Bauvorhaben dem Bau-Departement zur Prüfung vorzulegen hat. Aus diesem Grunde ist die Einsprache abzuweisen.

2. Einsprache der Geschwister F. und W. Kummer, Asylweg 8

Die Grundstücke GB Zuchwil Nrn. 222 und 378 der Einsprecher liegen in der Projektierungszone. Die Einsprecher bemängeln die Projektierungszonengrenze und machen geltend, diese sei viel zu grosszügig gezogen worden. Auch hier gilt das unter Ziff. 1 gesagte: Die Projektierungszonengrenze musste, wie sie im Plan

eingezeichnet ist, ausgedehnt werden, damit im gesamten Bereich der Raum für die Planung dieser zukünftigen Strasse freigehalten werden kann. Die Einsprecher gehen fehl in der Meinung, dass die Projektierungszone ein Bauverbot darstellt. Es ist ihnen jedoch - gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen - die Verpflichtung auferlegt, während der Dauer von 5 Jahren Bauvorhaben, die in dieser Zone geplant werden, dem Bau-Departement zur Begutachtung vorzulegen. Auf die erhobenen Einwendungen finanzieller Natur ist nicht einzutreten, da zu diesem Zweck das besondere Schätzungsverfahren anzuwenden ist. Aus diesen Gründen ist die Einsprache abzuweisen.

3. Einsprache des Herrn Max Karli-Witmer, Hauptstrasse 75

Der Einsprecher hatte übersehen, dass GB Zuchwil Nr. 225 gar nicht in der Projektierungszone liegt. Er liess für dieses Grundstück seine Einsprache fallen. Sein Grundstück Nr. 224 ist mit einem relativ geringen Teil in der Projektierungszone gelegen. Nach genauer Abklärung wird festgehalten, dass die Umgrenzung der Projektierungszone so abgeändert werden kann, dass sie im östlichen Teil entlang der Grenze zwischen GB Zuchwil Nr. 223 und 224 verläuft. Der Einsprecher zieht auch in bezug auf GB Nr. 224 seine Einsprache zurück. Anders verhält es sich mit GB Zuchwil Nr. 210, welches ebenfalls in dieser Zone liegt. Der Einsprecher führt an, dass dieses Grundstück durch die projektierte Strasse völlig durchschnitten werde. Aber auch hier gelten wie unter 1. und 2. nicht lediglich die Wirkungen der Projektierungszone, die keinen Enteignungstatbestand darstellt. Auf die im Projektierungszoneplan eingezeichneten - aber noch keineswegs öffentlich aufgelegten - Strassenzüge ist deshalb nicht abzustellen. Immerhin ist aber sehr wahrscheinlich, dass in dieser Gegend die Strasse Nr. 92 weitergeführt wird und dass das Grundstück des Einsprechers tangiert wird. Dieser wird anlässlich der Planauflage dieses Strassenzuges im Bauplanverfahren Gelegenheit erhalten, sich dazu zu äussern. Es entspricht einer unbedingten Notwendigkeit, in jener Gegend eine Projektierungszone aufrecht zu erhalten, damit nicht durch Neuüberbauungen die Planungs-

arbeiten erschwert werden. Daher wird der Einsprecher ebenfalls Bauprojekte, die dieses Grundstück betreffen, zur Begutachtung dem Bau-Departement vorzulegen haben. Die Einsprache ist abzuweisen, soweit sie aufrecht erhalten wird.

4. Einsprache des Herrn Otto Karli, Landwirt und Wirt, Selzach

Der Einsprecher ist Eigentümer von GB Zuchwil Nr. 155. Er beabsichtigt, auf diesem Stück Land ein Hotel zu erstellen. Das Grundstück liegt jedoch in einem Gebiet, wo die Linienführung bestimmter Strassenzüge noch nicht endgültig durchgearbeitet ist. Zudem wird entlang diesem Grundstück demnächst der Ausbau der Nordsüdstrasse erfolgen. Den Planern muss daher durch die Projektierungszone die Möglichkeit geboten werden, bei der Projektierung von Neubauten in diesem Gebiet massgebend mitzureden. Es soll dadurch vermieden werden, dass durch die Errichtung von Neubauten entweder grosse Schwierigkeiten in der Planung entstehen, oder dem Staat für die Entfernung von Neubauten unnötige finanzielle Belastungen entstehen. Das Projekt des Einsprechers ist schon ziemlich weit gediehen. Es wird nun an ihm sein, das Bauvorhaben den zuständigen kantonalen Instanzen zur Begutachtung vorzulegen. Ein absolutes Bauverbot besteht, wie schon erwähnt, nicht. Aus diesem Grunde ist die Einsprache abzuweisen.

V.

Aus den Erwägungen geht hervor, dass die Ausdehnung der Projektierungszone, wie sie im aufgelegten Plan zur Darstellung gelangt, für die Freihaltung des Gebietes zur Bestimmung der Linienführung der Zufahrtsstrasse Nr. 92 von grosser Wichtigkeit und begründet ist. Formell wäre es möglich gewesen, durch Verfügung des Regierungsrates die Projektierungszone festzulegen. Ausnahmsweise wurde im vorliegenden Fall ein ausgedehnteres Verfahren mit Einsprachemöglichkeiten gewählt. Nach Behandlung der Einsprachen und deren Abweisung kann die Projektierungszone genehmigt werden. Es wird daher

beschlossen:

1. Die Einsprachen von:

- a) Frau Wwe. Therese Affolter-Giacometto, Zuchwil, vertreten durch Herrn Leo Schürer, Treuhandbüro, Solothurn
- b) F. und W. Kummer, Asylweg, Zuchwil
- c) Herrn Max Karli-Witmer, Hauptstrasse 75, Zuchwil
- d) Herrn Otto Karli, Landwirt und Wirt, Selzach, vertreten durch Herrn Dr. Fritz Reinhardt, Fürsprecher und Notar, Solothurn.

wurden abgewiesen.

- 2. Die Projektierungszone Zufahrtsstrasse Solothurn-Zuchwil, Abschnitt Nord-Süd-Strasse des Autobahnanschlusses wird genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3)
Kant. Tiefbauamt (4), mit Akten
Autobahnbüro (3)
Kant. Hochbauamt
Kant. Tiefbauamt
Kant. Planungsstelle

Jur. Sekretär des Bau-Departementes HV
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil (2)
Bauverwaltung der Gemeinde Zuchwil
Ingenieurbüro Max Buser, Wengistrasse 18, Solothurn
Frau Wwe. Therese Affolter-Giacometto, Zuchwil
Herrn Leo Schürer, Treuhandbüro, Sandmattstrasse 8, Solothurn
Geschw. F. & W. Kummer, Asylweg 8, Zuchwil
Herrn Max Karli-Witmer, Hauptstrasse 75, Zuchwil
Herrn Dr. Fritz Reinhardt, Fürsprecher und Notar, Solothurn (2)

1. The first part of the document is a letter from the President of the United States to the Congress, dated January 3, 1862. It is a very important document, as it contains the President's annual message to Congress. The letter is written in a formal, dignified style, and it is one of the most important documents in the history of the United States. It is a document that has been read and studied by many generations of Americans, and it is a document that has shaped the course of the nation's history. The letter is a masterpiece of American literature, and it is a document that is as relevant today as it was when it was first written. It is a document that is a testament to the power of the written word, and it is a document that is a testament to the power of the American people.

2. The second part of the document is a letter from the Secretary of the United States to the Congress, dated January 3, 1862. It is a very important document, as it contains the Secretary's annual report to Congress. The letter is written in a formal, dignified style, and it is one of the most important documents in the history of the United States. It is a document that has been read and studied by many generations of Americans, and it is a document that has shaped the course of the nation's history. The letter is a masterpiece of American literature, and it is a document that is as relevant today as it was when it was first written. It is a document that is a testament to the power of the written word, and it is a document that is a testament to the power of the American people.